

# **FÖRDERVEREIN TAGESZENTRUM TALBACH FRAUENFELD**



**STATUTEN**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Förderverein Tageszentrum Talbach besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB in Frauenfeld.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein unterstützt das Tageszentrum Talbach als wichtige Institution in der Betreuung von Menschen mit Demenz:

- zur Entlastung pflegender Angehöriger
- zur Aktivierung der Menschen mit Demenz
- zur Förderung sozialer Kontakte unter den Betroffenen.

Der Verein beschafft finanzielle Mittel

- zur Aufrechterhaltung des Betriebs durch Beiträge an allfällige Defizite
- zur Gestaltung tragbarer Tarife
- zur Sicherstellung qualifizierter Betreuung.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Sie verpflichtet sich den von der Vereinsversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Aufnahme geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Verein. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **Art. 4 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung, wenn ein Mitglied seine Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht innert angesetzter Frist bezahlt. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

An den Vereinsversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Vereinsversammlung zu stellen. Diese müssen einen Monat vor der Vereinsversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

## **Art. 7 Gönnerschaft**

Gönner/Gönnerinnen sind Privatpersonen, Firmen und Institutionen, die den Förderverein finanziell unterstützen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 9 Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Vereinsversammlung hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutarische Wahlen
- f) Behandlung allfälliger Anträge.

### **Art. 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin (Buchhaltung) sind einzeln und in Bezug auf ihre Funktion zu wählen; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, welche nicht durch die Statuten oder Vereinsversammlungsbeschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Insbesondere obliegen die Unterschriftenregelung und der Entscheid über die Verwendung der Fördergelder des Vereins dem Vorstand.

## **Art. 12 Die Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen Buchführung und Jahresrechnung; sie erstatten der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

## **Finanzen**

### **Art. 13 Mittel**

Die zur Verfolgung des Vereinszwecks nötigen finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:

- Beiträge der Mitglieder
- Beiträge der Gönnerinnen und Gönner
- Spenden und Legate.

Für Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

### **Art. 14 Beitragspflicht**

Mit dem Vereinseintritt verpflichten sich die Mitglieder, die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

### **Art. 15 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 16 Entschädigungen**

Vorstandsmitglieder und übrige Vereinsfunktionäre sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung der im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Spesen.

## **Statutenrevision; Auflösung des Vereins**

### **Art. 17 Statutenänderung**

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten durch die Vereinsversammlung ist jederzeit möglich und bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

## **Art. 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Allenfalls verbleibende Vermögenswerte müssen einer steuerbefreiten Institution, welche sich für die ambulante Betreuung von Menschen mit einer Demenz einsetzt, übertragen werden.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2010 angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Am 13. September 2012 wurde an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung eine Änderung des Art. 18 genehmigt.